



## Update Steuererleichterungen: Sonderzahlungen an Arbeitnehmer

### **Können auch Bauunternehmen Sonderzahlungen an ihre Arbeitnehmer steuerfrei vornehmen?**

Sonderzahlungen für Beschäftigte sind bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuerfrei. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 9. April 2020 weitere Einzelheiten zu der Steuerbefreiung veröffentlicht:

- Im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Dezember 2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei sowie beitragsfrei in der Sozialversicherung gewähren.
- Dies kann in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen erfolgen.
- Voraussetzung ist jedoch, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Dies gilt für alle Branchen, also auch für die Bauwirtschaft. Der Bonus ist im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu dokumentieren und in der Lohnart „Steuerfreie Beihilfe“ zu erfassen.

Wichtig zu beachten ist, dass arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (KuG) – die üblicherweise steuerpflichtig, aber in der Sozialversicherung beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SVEV) sind – nicht unter diese Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11 EStG fallen. Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum KuG wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

#### **Kontakt**

Annette Pollex  
Tel.: 030 / 86 00 04-48  
pollex@fg-bau.de